



Brüssel, den 26. April 2016
(OR. en)

8307/16

AGRILEG 55

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
vom	26. April 2016
Nr. Vordok.:	7610/16 AGRILEG 36 + ADD1 + ADD2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Ethofumesat, Etoxazol, Fenamidon, Fluo- xastrobin und Flurtamon in oder auf bestimmten Erzeugnissen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)</i>

1. Am 5. April 2016 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Ethofumesat, Etoxazol, Fenamidon, Fluo-
xastrobin und Flurtamon in oder auf bestimmten Erzeugnissen zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés ist im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-